

## Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-302/24 – 1

**Rechtssache C-302/24 (Prudnez)<sup>i</sup>**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

26. April 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Cour de cassation (Luxemburg)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

25. April 2024

**Kassationsbeschwerdeführer:**

AE

**Kassationsbeschwerdegegnerin:**

Caisse pour l'avenir des enfants

---

Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache C-302/24:

Der Kassationsbeschwerdeführer, der Stiefvater des Kindes, für das die Bewilligung von Kindergeld gemäß Art. 269 und 270 des luxemburgischen Code de la sécurité sociale (Sozialversicherungsgesetzbuch) in der durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 geänderten Fassung entzogen wurde, wohnt in Deutschland.

Die auf das Unionsrecht gestützten Kassationsbeschwerdegründe sind in den Rechtssachen C-297/24 bis C-306/24 identisch.

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Die Vorlagefragen sind in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch.

Die Begründung der Vorlageentscheidung (mit der Überschrift „Antwort der Cour de cassation [Kassationsgerichtshof, Luxemburg]“) ist in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch, mit Ausnahme des Abschnitts, der sich auf das angefochtene Urteil bezieht und in der vorliegenden Rechtssache C-302/24 wie folgt lautet (S. 6 und 7 der Vorlageentscheidung):

„Unter Anwendung dieses Kriteriums hat das Berufungsgericht zur Begründung der Entscheidung, das Kindergeld zu entziehen,

- implizit, aber notwendigerweise entschieden, dass die Beweise für das Bestehen einer Ehe zwischen dem Grenzgänger und der Mutter des Kindes und für das Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes des Grenzgängers, seiner Ehefrau und des Kindes, diese Umstände einzeln oder zusammengekommen, nicht belegten, dass die Bedingung erfüllt sei,
- festgestellt, dass beide leiblichen Eltern über die Mittel verfügten, um zum Unterhalt des Kindes beizutragen, da beide berufstätig seien und zum Unterhalt des Kindes beitragen, wobei der Vater Unterhaltszahlungen in Höhe von 280 Euro leisten müsse – eine vorübergehende Aussetzung der Zahlung dieses Unterhalts ergebe sich nicht aus dem Sachverhalt des vorliegenden Falles –, um daraus zu schließen, dass *es somit die leiblichen Eltern sind, die für die gesamten Unterhaltskosten des Kindes aufkommen*‘,
- entschieden, dass der Kassationsbeschwerdeführer *„nach wie vor keinen Beweis vorlegen kann, der belegt, dass er für die Kosten des Unterhalts seines Stiefsohns aufkommt*‘, und dass mangels solcher Beweise der Nachweis, dass er für den Unterhalt des Kindes aufkomme, nicht rechtlich hinreichend erbracht worden sei.“